

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Ev. Pfarrfriedhof Meiderich, Pfarrstr. 5, Duisburg

des Ev. Friedhofsverbandes Duisburg

vom 03.09.2024

**Der Ev. Friedhofsverband Duisburg,
vertreten durch die Verbandsvertretung,**

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.268,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	831,00 Euro

(1 a) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht, inkl. Pflege und Platte

a) Erdbestattung - Rasenreihengrab – (Ruhezeit 20 Jahre)	1.739,00 Euro
b) Urnenbeisetzung -Rasenurnenreihengrab - (Ruhezeit 20 Jahre)	907,00 Euro

(1 b) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht, einschl. Pflege und Platte

a) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld – (Ruhezeit 20 Jahre)	699,00 Euro
b) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld „Baumbestattung“ – (Ruhezeit 20 Jahre)	933,00 Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr / je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.100,00 Euro
b) Erdbestattung Verstorbener ab dem 6. Lebensjahr / je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.480,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	980,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung bis zum 6. Lebensjahr je Grab und Jahr	55,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung ab dem 6 Lebensjahr je Grab und Jahr	74,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	49,00 Euro

(2 a) Wahlgräber mit Nutzungsrecht, inkl. Pflege und Platte

a) Erdbestattung je Grab – Rasenwahlgrab - (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.600,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab – Rasenurnenwahlgrab - (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.100,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Rasenwahlgrab Erdbestattung inkl. Pflege, je Grab und Jahr	80,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Rasenwahlgrab Urnenbeisetzung inkl. Pflege, je Grab und Jahr	55,00 Euro

(2 b) Wahlgräber im Feld für Tierbestattungen mit Nutzungsrecht

a) Urnenbeisetzung (1 Urne zzgl. bis zu 2 Tier-Aschekapseln) (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.320,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	66,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberchtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 23.06.2022 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **19 Euro** je Grabstelle und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Dienstleistungen Dritter zur Friedhofspflege
- b) Sachkosten Friedhofsunterhaltung

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	234,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	210,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle	252,00 Euro
b) Benutzung der Ruhekammer (für bis zu 3 Tagen)	105,00 Euro
c) Benutzung der Kühlkammer (für bis zu 3 Tagen)	190,00 Euro
d) vorzeitige Abräumung eines Grabs vor Ablauf der Nutzungszeit (pro Jahr)	50,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- a) Bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab) 4.136,00 Euro
- b) Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab) 4.292,00 Euro
- c) Bei Urnenbeisetzungen (je Grab) 2.551,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof

- a) bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab) 3.902,00 Euro
- b) bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab) 3.902,00 Euro
- c) bei Urnenbeisetzungen (je Grab) 2.341,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- a) Bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab) 234,00 Euro
- b) Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab) 390,00 Euro
- c) Bei Urnenbeisetzungen (je Grab) 210,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 60,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales 60,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung eines provisorischen Grabmales 30,00 Euro
- (4) Gebühr zur Prüfung der Standsicherheit pro Jahr 2,00 Euro
- (5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 30,00 Euro
- (6) Gebühr für Umschreibung von Gräbern 30,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03.09.2024.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03.09.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 23.06.2022 außer Kraft.

Duisburg, den 03.09.2024

Siegel

Evangelischer Friedhofsverband Duisburg
Friedhofsträger

Süselbeck Kloppert

Genehmigt

Düsseldorf, 06.11.2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Duisburg wurde am 14.01.2025 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt, Az: 48.03.10.02.01.